
Reformpaket der Koalition „Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung“

Bewertung der BDA

2. Juli 2026

Zusammenfassung

Die Koalition hat sich am 1. Juli 2026 auf 34 Reformmaßnahmen geeinigt. Mit diesen Reformmaßnahmen nimmt die Koalition einen überfälligen Kurswechsel vor. Eine Reihe von Maßnahmen stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts, stabilisiert die Sozialversicherungen und hilft beim Bürokratieabbau sowie der Staatsmodernisierung. Erstmals seit Jahrzehnten kommt es mit der Ausweitung der sachgrundlosen Befristung zu einer Flexibilisierung des Arbeitsrechts. Mit der Abschaffung der telefonischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und der verpflichtenden Vorlage der AU-Bescheinigung ab dem ersten Tag reagiert die Koalition zu Recht auf den im internationalen Vergleich hohen Krankenstand.

Diese Maßnahmen sind richtig und wichtig. Dieser Kurswechsel kann allerdings nur der Anfang sein. Er bedeutet nicht, dass die Koalition am Ziel ist. Entscheidend ist, dass die neue Richtung jetzt konsequent beibehalten wird. Das Ziel der preislichen Wettbewerbsfähigkeit ist noch nicht erreicht. Die Beiträge zu den Sozialversicherungen sind weiterhin zu hoch. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Einführung einer Wochenhöchst Arbeitszeit ist noch nicht umgesetzt. Eine Entlastung der Leistungsträger ist nicht erkennbar. Am Ende des Reformprozesses muss eine echte Entlastung stehen – für Unternehmen und Beschäftigte. Für die Unternehmen muss sich die Wettbewerbsfähigkeit wesentlich verbessern.

Die folgende Bewertung folgt den Ziffern der Maßnahmen im Reformpaket. Sie bewertet ausschließlich Punkte, die in der Zuständigkeit der BDA liegen.

1. Alterssicherungskommission

Das Reformpaket sieht die Umsetzung der Empfehlungen der Alterssicherungskommission vor; die Empfehlungen sollen in einem Gesetespaket bis Ende 2026 verabschiedet werden.

Bewertung: Die Empfehlungen der Alterssicherungskommission sehen eine sinnvolle Neugewichtung von Umlagefinanzierung und Kapitaldeckung in der Alterssicherung vor. Die Umlagefinanzierung wird durch ausgabenkende Maßnahmen zurückgefahren und die Kapitaldeckung ausgeweitet. Beides trägt zu mehr Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Alterssicherung bei. Zu begrüßen sind insbesondere die Vorschläge zur Abschaffung der abschlagsfreien Frührente, zur weiteren Altersgrenzenanhebung und zur

Wiedereinsetzung und Stärkung des Nachhaltigkeitsfaktors, auch wenn diese Maßnahmen nicht entschlossen genug ausgestaltet sind oder erst zu spät in Kraft treten sollen.

Die empfohlenen Maßnahmen zur Begrenzung der Beitragsbelastung der umlagefinanzierten Rentenversicherung reichen allerdings bei weitem nicht aus, um die Mehrbelastungen durch die vorgeschlagene gesetzliche Kapitalrente zu kompensieren. Die von der Alterssicherungskommission formulierte und von Koalitionsvertretern übernommene Zielsetzung, die Reformempfehlungen als Gesamtpaket zu verstehen und vollständig umzusetzen, ist politisch verständlich. Das kann und darf aber nicht bedeuten, die Vorschläge blind zu übernehmen und auf notwendige und sinnvolle Korrekturen zu verzichten.

Soweit die Pläne zur Erhöhung des Pauschalsteuersatzes bei Minijobs als Bekenntnis dazu zu verstehen sind, dass diese entgegen den Empfehlungen der Alterssicherungskommission erhalten bleiben sollen, ist dies zu begrüßen. Eine weitere Verteuerung der Minijobs ist jedoch falsch. Nach den bereits geplanten zusätzlichen Abgabenbelastungen durch das GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz und das Pflegeneuordnungsgesetz verteuern sich dadurch die Arbeitskosten für Arbeitgeber erneut um voraussichtlich knapp 1 Mrd. € pro Jahr. Minijobs entsprechen in aller Regel den Wünschen der Beschäftigten und sorgen für Flexibilität am Arbeitsmarkt.

2. Einkommensteuerreform

Das Reformpaket sieht eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger zum 1. Januar 2027 bei der Einkommensteuer mit einem Gesamtvolumen von ca. 10 Mrd. Euro durch Anhebung von Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Kindergeld und Arbeitnehmerpauschbetrag sowie durch Abflachung der zweiten Progressionszone und Rechtsverschiebung des Spitzensteuersatzes vor. Der Fokus liegt auf kleinen und mittleren Einkommen sowie Familien; eine Familie mit zwei Kindern und 60.000 Euro zu versteuerndem Einkommen soll ab 2028 um mehr als 600 Euro jährlich entlastet werden. Die Gegenfinanzierung erfolgt u.a. über eine Anpassung der „Reichensteuer“ (45 % ab 250.000 Euro, 47 % ab 280.000 Euro), eine Erhöhung der Minijob-Pauschsteuer von 2 % auf 5 %, KfW-Gewinnabführungen von jeweils 500 Mio. Euro in 2027 und 2028 sowie eine Reduzierung der Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen auf 15 % (max. 900 Euro). Konkrete Einsparbeschlüsse im Bundeshaushalt werden zur Gegenfinanzierung nicht benannt.

Bewertung: Die geplante Entlastung bei der Einkommensteuer ist im Grunde richtig. Leider ist aber nicht erkennbar, welcher Teil der Maßnahmen lediglich dem Ausgleich der kalten Progression dient und welcher Teil darüber hinaus eine echte zusätzliche Entlastung und Anreiz zu Mehrarbeit darstellt. Eine Abflachung der zweiten Progressionszone und eine Rechtsverschiebung des Spitzensteuersatzes können Arbeitsanreize stärken, die Belastung von Fach- und Führungskräften reduzieren und die Attraktivität des Standorts verbessern. Positiv ist auch, dass Familien mit Kindern gezielt entlastet werden sollen, sofern diese Maßnahmen über einen reinen Inflationsausgleich hinausgehen. Eine abschließende Bewertung ist allerdings erst möglich, wenn konkrete Eckwerte zur Ausgestaltung des Tarifs, insbesondere zur zweiten Progressionszone und zur neuen Eintrittsgrenze des Spitzensteuersatzes, vorliegen.

Eine Entlastung aller Leistungsträger und auch von Personenunternehmen ist nicht zu erkennen. Kritisch ist die deutliche Verschärfung der „Reichensteuer“. Die Absenkung der Eintrittsgrenze für den momentan

gültigen Steuersatz von 45 % um knapp 28.000 Euro auf 250.000 Euro und die Einführung eines zusätzlichen Steuersatzes von 47 % ab 280.000 Euro erhöhen die Belastung von Leistungsträgern insgesamt, also sowohl hochqualifizierten Angestellten als auch Selbstständigen, Freiberuflern und Personenunternehmen. Unter Einbeziehung des weiterhin erhobenen Solidaritätszuschlags ergäbe sich im oberen Tarifbereich eine Grenzbelastung von rund 49,6 % aus Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag. Da die Einkommensteuer zugleich die Unternehmensteuer eines großen Teils des deutschen Mittelstands ist, trifft eine solche Erhöhung nicht nur hohe Arbeitseinkommen, sondern auch unternehmerische Gewinne, die für Investitionen, Eigenkapitalbildung, Innovationen und Beschäftigung benötigt werden. Dies steht im Widerspruch zum Ziel, Mehrarbeit, Leistungsbereitschaft und Investitionen stärker anzureizen.

Die Reduzierung der steuerlichen Förderung von Handwerkerleistungen ist kritisch, weil sie legale, dokumentierte Aufträge gegenüber Schwarzarbeit relativ weniger attraktiv macht. Schließlich ist es enttäuschend, dass zur Gegenfinanzierung des Einkommensteueranteils keine erkennbaren Kürzungen im Bundeshaushalt vorgesehen sind.

3. Arbeitslosenversicherung

Das Reformpaket benennt als Ziel die Stabilisierung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und die Handlungsfähigkeit der Bundesagentur für Arbeit.

Bewertung: Gerade in der aktuellen wirtschaftlichen Lage darf es keine Beitragssatzerhöhungen geben. Sie wären das falsche Signal für Beschäftigte und Unternehmen und ein weiterer Schlag für die Wettbewerbsfähigkeit. Wie das Ziel der Beitragssatzstabilität konkret erreicht werden soll, bleibt offen. Wichtig ist, dass die Bundesagentur für Arbeit hierzu ihren Beitrag leistet: durch striktes Kostenmanagement, Effizienzsteigerungen und den Fokus auf schnelle Vermittlung. Es ist aber auch der Gesetzgeber gefordert. Notwendig sind bessere Erwerbsanreize, die gleichzeitig zu Einsparungen in der Arbeitslosenversicherung führen. Deshalb muss insbesondere die Bezugsdauer beim Arbeitslosengeld vereinheitlicht werden. Teure Kostenverlagerungen für versicherungsfremde Aufgaben müssen zudem rückgängig gemacht werden.

4. Sonn- und Feiertagszuschläge

Der Beschluss sieht ab dem 1. Januar 2027 eine Erhöhung der steuerlichen Begünstigung nach § 3b EStG bis 75 € Stundenlohn vor; Zuschläge „im Regelungsbereich eines Tarifvertrags“ sollen künftig vollständig beitragsfrei sein.

Bewertung: Die geplante Anhebung der Obergrenze für steuerlich begünstigte Sonn- und Feiertagszuschläge nach § 3b EStG auf einen Stundenlohn von 75 € ist richtig: Die Anhebung stärkt Arbeitsanreize für Beschäftigte, die zu besonders belastenden Zeiten arbeiten, und kann die Einsatzbereitschaft in Bereichen mit Sonn- und Feiertagsarbeit erhöhen. Die Beitragsfreiheit erhöht die Attraktivität bestehender tarifvertraglicher Regelungen. In vielen Tarifbereichen gibt es Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit. Sie darf nicht in einem Sinn missverstanden werden, höhere Zuschläge zu vereinbaren.

5. Sachgrundlose Befristung

Für bis zum 31. Dezember 2030 eingestellte Arbeitnehmer soll eine sachgrundlose Befristung bis zu einer Maximaldauer von bis zu 48 Monaten und bei einer bis zu sechsmaligen Verlängerung möglich sein. Diesbezüglich wird auch eine erneute Ersteinstellung bei demselben Arbeitgeber möglich sein.

Bewertung: Die Ausweitung der Dauer der kalendermäßigen Befristung ist richtig und kann Beschäftigungschancen vertiefen. Die Einschränkung des Ersteinstellungsgebots ist lange überfällig. Die Abschaffung des Ersteinstellungsgebots sollte über den 31. Dezember 2030 hinaus Bestand haben.

6. Abfindungsregel für Gutverdiener

Für Hochverdiener soll analog der Risikoträgerregelung im Finanzsektor zum 1. Januar 2027 eine Regelung eingeführt werden, die für Jahreseinkommen oberhalb der 1,75-fachen BBG der GRV eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit Abfindungsoption ermöglicht.

Bewertung: Die vorgesehene Abfindungsoption ist ein Schritt in die richtige Richtung, sie sollte grundsätzlich ohne eine beitragsmäßige Begrenzung gelten. Zumindest ist es wünschenswert, die vorgesehene Grenze abzusenken. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten eine solche Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung vereinbaren können, ohne den im Finanzsektor vorgesehenen Weg über die Arbeitsgerichte gehen zu müssen. Durch den sehr eng gezogenen Anwendungsbereich (Jahresgehalt von zurzeit fast 180.000 €) werden ein Großteil der Beschäftigten ausgeklammert. Betroffen sind nach einer ersten Einschätzung allenfalls bis zu 2 % der abhängig Beschäftigten. Eine vertragliche Abfindungsoption sollte daher einer deutlich größeren Anzahl von Beschäftigten eröffnet werden, um eine flexiblere und rechtssichere Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen.

7. Abfindungen

Steuerliche Abfindungen sollen zukünftig begünstigt werden, um einen zügigen Wechsel von einem Job in den nächsten Job attraktiver zu machen. Der steuerliche Vorteil soll dabei umso größer sein, je schneller eine neue Beschäftigung aufgenommen wird. Kein Zeitplan bekannt.

Bewertung: Mit der geplanten steuerlichen Privilegierung von Abfindungszahlungen bei zügiger Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit wird ein sinnvoller Ansatz zur Unterstützung zügiger Job-to-Job-Wechsel aufgegriffen. Bei der Umsetzung kommt es auf eine einfache, rechtssichere und administrierbare Ausgestaltung an. Maßgeblich sollte die Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit innerhalb eines klar definierten Zeitraums sein. Neue Nachweispflichten, Abgrenzungsprobleme und Haftungsrisiken für Arbeitgeber müssen vermieden werden.

8. Arbeitsmarktdrehscheiben

Neben Arbeitsmarktdrehscheiben als Regelinstrument im SGB III, sollen neue Instrumente wie die Erprobungsphase und die Stärkung der Weiterbildungsförderung in Transfergesellschaften die Bundesagentur für Arbeit ausstatten.

Bewertung: Es ist nicht sinnvoll, Arbeitsmarktdrehscheiben zu institutionalisieren und zu standardisieren. Bei Arbeitsmarktdrehscheiben kann es keine One-Fits-All Lösung geben. Arbeitsmarktdrehscheiben sind kein Förderinstrument, wie z. B. Eingliederungszuschüsse. Notwendig sind regionale Lösungen, die sehr unterschiedlich sein können und müssen. Wichtig ist, dass es zu keiner Ausweitung von Förderleistungen oder zusätzlichen Kosten der Arbeitslosenversicherung kommt.

Die Erprobung einer Beschäftigungsperspektive ist sinnvoll, um Job-to-Job-Wechsel zu erleichtern. Eine Ausweitung der Weiterbildungsförderung in Transfergesellschaften ist hingegen nicht der richtige Ansatz. Damit werden nur wieder weitere Kosten in die Arbeitslosenversicherung verschoben. Transfergesellschaften müssen sich im Gegenteil stärker darauf konzentrieren, Menschen wieder in Arbeit zu bringen.

9. Programm „Zweite Chance“

Das Programm soll Jugendlichen eine „zweite Chance“ geben; kein junger Mensch solle ohne Schul- oder Berufsabschluss sein, die große Zahl junger Menschen ohne Schul- und Berufsabschluss soll reduziert werden.

Bewertung: Das Ziel des Programms, die große Zahl von 2,8 Mio. jungen Menschen zwischen 20 und 34 Jahren, ohne einen Berufsabschluss zu reduzieren, ist richtig. Das Papier nennt aber keine konkreten Maßnahmen, wie die Zielgruppe besser erreicht werden soll. Es gibt bereits eine Vielzahl von Instrumenten, u. a. im SGB III, die das Ziel einer zweiten Chance verfolgen (u. a. Berufsorientierungspraktika, Anspruch auf Nachholen des Berufsabschlusses). Auf keinen Fall darf es mit dem neuen Programm zu weiteren Belastungen der Arbeitslosenversicherung kommen. Vielmehr sollte geprüft werden, welche Ansätze sich bei dieser Zielgruppe nachweislich als wirksam erwiesen haben und auf diese Maßnahmen verstärkt gesetzt werden. Es ist richtig, hierbei u.a. verstärkt Teilqualifikationen (TQ) in den Blick zu nehmen und in die Fläche zu tragen.

10. Sozialstaatsreform

Das Paket sieht die schnelle Umsetzung der Vorschläge der Kommission zur Sozialstaatsreform (KSR), inkl. Reform Transferentzugsraten zur Verbesserung von Erwerbsanreizen vor.

Bewertung: Es ist richtig, insbesondere die Reform der Transferentzugsraten schnellstmöglich umzusetzen. Wie von der KSR vorgeschlagen, müssen kleine Einkommen stärker angerechnet werden und hohe Einkommen weniger stark. Das stärkt Arbeitsanreize, gerade für Arbeit in Vollzeit.

11. Krankschreibung

Vorgesehen ist eine verpflichtende Vorlage einer AU-Bescheinigung ab dem 1. Krankheitstag; die telefonische Krankschreibung wird abgeschafft.

Bewertung: Die Abschaffung der missbrauchsanfälligen telefonischen Arbeitsunfähigkeit ist richtig. Die Entlastung von Praxen, die Vermeidung unnötiger Bürokratie und die Vermeidung unnötiger Arztbesuche lässt sich auch mit einer rechtlich bereits lange möglichen Videosprechstunde erreichen. Neben der vorgesehenen Abschaffung der telefonischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sollte auch der Pflichtdatensatz nach § 109 SGB IV um die arztbezogenen Daten („Arztstempel“ mit Arztnamen und Behandlungsort) ergänzt werden. Und die ungerechtfertigte Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (z. B. rein per Fragebogen über einschlägige Online-Plattformen bzw. Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen durch Praxispersonal ohne Arzt-Patienten-Kontakt) sollte – neben einer reinen Strafverschärfung im StGB – wirksam unterbunden werden. Zudem sollte zur weiteren Entlastung der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall auf 6 Wochen pro Kalenderjahr begrenzt und die Wahlmöglichkeit des Arbeitgebers für ein proaktives Verfahren anstatt des bestehenden Pull-Verfahrens etabliert werden.

Eine verpflichtende, vereinbarungsoffen ausgestaltete Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ab dem ersten Tag der Erkrankung ist eine richtige Maßnahme und kann ein Beitrag sein, Krankenstände zu senken. Jede Maßnahme, die einen Beitrag leistet, übermäßig hohe Krankenstände zu verhindern und Kosten der Entgeltfortzahlung zu begrenzen, kann Belastungen für den Faktor Arbeit vermindern helfen.

13. Sozialleistungsmissbrauch

Das BMAS und das BMI wollen noch im Juli 2026 einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch vorstellen. Die Maßnahmen sollen bis Ende 2026 umgesetzt werden. Die Maßnahmen sollen u.a. einen Datenaustausch zwischen allen zuständigen Behörden, die Anknüpfung an den „rechtmäßigen“ statt den „gewöhnlichen“ Aufenthalt für Sozialleistungen nach fünf Jahren im SGB II/SGB XII, einen Leistungsausschluss im SGB II/XII für per Haftbefehl gesuchte Personen, eine Auskunftspflicht der Energieversorger und Änderungen im FreizügigkeitsG/EU umfassen.

Bewertung: Die konsequente Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch ist dringend notwendig und für die Akzeptanz des Sozialstaats entscheidend. Dafür ist ein umfassender Datenaustausch zentral. Zusätzlich braucht es einen automatisierten Datenabruf mit einer hohen Abruffrequenz. Die Problematik des Zugangs zu Sozialleistungen durch Nutzung der EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit muss angegangen werden. Dabei ist wichtig, dass die Änderungen im Freizügigkeitsgesetz Sozialleistungsmissbrauch effektiv erschweren, aber gleichzeitig nicht dazu führen dürfen, dass die Arbeitskräftemobilität eingeschränkt wird.

14. Datenschutzreform

Vereinfachung und Bündelung der Aufsicht; kein Zeitplan genannt.

Bewertung: Die angekündigte Vereinfachung des Datenschutzrechts und der Abbau unnötiger Bürokratie gehen in die richtige Richtung. Das geplante Datengesetzbuch sollte ausschließlich der besseren Systematisierung und Rechtsklarheit dienen. Zusätzliche materielle Datenschutzvorgaben oder neue nationale Sonderwege müssen verhindert werden. Das Vorhaben darf nicht zu einer Ausweitung des Beschäftigten-datenschutzes oder zu Parallelstrukturen neben DS-GVO und BDSG führen. Entscheidend ist, dass die bestehenden Spielräume für Vereinfachungen genutzt werden und ein kohärentes, praxis-taugliches Regelungsgefüge entsteht.

15. Deutschlandfonds

Ausbau für strategische Beteiligungen und Resilienz Stärkung; Förderung von KMU; kein Zeitplan genannt.

Bewertung: Der Fonds kann Investitionen, Rohstoffsicherheit und Energieinfrastruktur stärken und wirtschaftliche Resilienz erhöhen. Ein Erfolg hängt davon ab, ob privates Kapital tatsächlich mobilisiert werden kann und die Förderung marktwirtschaftlich, technologieoffen und inklusive struktureller Standortreformen erfolgt. Für eine nachhaltige Stärkung des Standorts Deutschland darf der Staat nicht dauerhaft Kapital ersetzen, sondern muss Rahmenbedingungen schaffen, damit private Investitionen wieder von selbst nach Deutschland fließen. Profiteure wären vor allem mittelständische Industrieunternehmen, Maschinen- und Anlagenbauer, industrielle Zulieferer, technologieorientierte KMU, Start-ups und Scale-ups sowie kommunale Unternehmen und Stadtwerke, die in Energieinfrastruktur, Zukunftstechnologien oder strategisch wichtige Wertschöpfungs- und Rohstoffketten investieren. Es besteht das Risiko, dass die eigentlichen Wachstumshemmnisse des Mittelstands – Bürokratie, hohe Kosten und langsame Verfahren – nur unzureichend adressiert werden.

19. Branchendialoge

Dialog und Vorschläge der Tarifvertragsparteien besonders krisenbetroffener Industrien zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz (genannt insb. Auto-, Chemie-, Stahl- und Maschinenbauindustrie) bis Mitte Oktober 2026.

Bewertung: Branchendialoge sind richtige und sinnvolle Formate, weil die Sozialpartner viel betriebliche Erfahrungen und konkrete Lösungsvorschläge in die Gespräche einbringen können. Voraussetzung für erfolgreiche Gespräche ist, dass beide Seiten für Reformen und flexible Lösungen offen sind. Die Verantwortung für wirtschafts- und industriepolitische Rahmenbedingungen bleibt weiterhin bei der Politik. Politische Fehlentwicklungen können die Sozialpartner über tarifliche Vereinbarungen nicht ausgleichen.

20. Tariföffnung/KI-Mitbestimmung

Aufforderung der Tarifvertragsparteien, in einem Dialog bis Mitte Oktober 2026 Regelungsbereiche (z. B. Sachgrundbefristung, Arbeitsschutz, Berichts- und Sorgfaltspflichten) vorzuschlagen, in denen abweichende Regelungen von Tarifvertragsparteien getroffen werden können. Software, Updates und Aktualisierungen technischer Einrichtungen sollen im Einklang mit den Mitbestimmungsrechten des Betriebsrats vereinfacht und schneller eingeführt werden können. Sozialpartner sollen Beschleunigungsvorschläge bis Mitte Oktober 2026 erarbeiten.

Bewertung: Die Sozialpartner können wesentlich dazu beitragen, die Arbeitsbedingungen an die neuen Herausforderungen anzupassen. Voraussetzung ist ein offener und konstruktiver Dialog. Eine weitere Öffnung für tarifvertragliche Regelungen zu Sachgrundbefristungen und zur Möglichkeit, die gesetzlich vorgesehene tägliche Ruhezeit in Blöcke zu unterteilen, wären wichtige Schritte.

Auch das Betriebsverfassungsrecht birgt viel Potenzial zur Modernisierung. Die Digitalisierung und der zunehmende Einsatz von KI dürfen nicht durch überlange Verfahren verzögert werden oder scheitern. Die Einführung und ständige Aktualisierung technischer Einrichtungen und Programme muss schneller und ohne Verzögerungen in den Betrieben ermöglicht werden. Dies setzt gesetzliche Anpassungen voraus.

21. Vorrats-SE

Möglichkeiten der Mitbestimmungsumgehung durch Gründung einer Vorrats-SE sollen ausgeschlossen werden. Bei der Einführung der EU-Inc. will die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass die Mitbestimmung nicht unterminiert werden darf.

Bewertung: Der Kommissionsvorschlag zur EU-Inc. trifft keine neuen Mitbestimmungsregeln. Es gelten die existierenden nationalen Regeln am Satzungssitz der neuen Gesellschaftsform weiter. Damit werden nationale Mitbestimmungsregelungen umfassend geschützt. Es besteht daher kein Änderungsbedarf am Kommissionsvorschlag. Solche Änderungen wären EU-weit auch kaum konsensfähig. Die häufig geäußerte Kritik, die EU Inc. könne zur Umgehung der Unternehmensmitbestimmung genutzt werden, ist faktisch falsch. Im Übrigen schafft der Kommissionsvorschlag keine mitbestimmungsrechtliche Regelungslücke: Eine strukturelle Schwächung der Unternehmensmitbestimmung ist im ursprünglichen Kommissionsvorschlag nicht angelegt. Zusätzliche Regelungen zur Bestimmung des anwendbaren Mitbestimmungsrechts würden die EU Inc.-Verordnung unnötig verkomplizieren, neue Rechtsunsicherheiten schaffen und die Attraktivität des Instruments für die unternehmerische Praxis spürbar verringern.

Für eine Änderung der Umsetzungsvorschriften für die Europäische Aktiengesellschaft (SE) gibt die Entwicklung dieser Rechtsform keinen Anlass. Darüber hinaus hat der Gerichtshof der Union das Deutsche Umsetzungsgesetz, das die Fixierung einer einmal mit Arbeitnehmervertretern gefundenen Lösung vorsieht, für Verordnungs- und Richtlinienkonform erklärt. Eine Justierung der Mitbestimmungsregeln in der SE, die dazu führt, dass strengere Regeln als in anderen EU-Mitgliedsstaaten gelten, kann sich als Standortnachteil auswirken. Sie muss sich in jedem Fall innerhalb der europäischen Vorgaben bewegen.

22. Jobcenter

Verpflichtender Datenaustausch und Nutzung von IT-Schnittstellen für kommunale Jobcenter; kein Zeitplan genannt.

Bewertung: Die Verpflichtung der kommunalen Jobcenter ist richtig. So kann z. B. Sozialleistungsmissbrauch besser jobcenterübergreifend und gemeinsam mit der BA bekämpft werden. Mit der verpflichtenden Nutzung von IT-Schnittstellen wird zumindest sichergestellt, dass vorhandene Schnittstellen auch tatsächlich genutzt werden müssen. Zusätzlich ist wichtig, dass die BA die jeweilige Schnittstelle nicht kostenfrei und damit versicherungsfremd bereitstellen muss, wie beim IT-Verfahren „YouConnect“.

23. Westbalkanregelung

Begrenzung Kontingent sog. Westbalkanregelung wie im KoaV vorgesehen auf 25.000 aufgrund steigender Arbeitslosigkeit; ab 1. Januar 2027.

Bewertung: Eine Absenkung des Kontingents wird dem Bedarf der Unternehmen an Arbeits- und Fachkräften aus den Westbalkanstaaten nicht gerecht. 98 % der Eingereisten arbeiten in Branchen mit Arbeits- und Fachkräftemangel, u. a. in Bau, Logistik oder Gastronomie. Im Jahr 2025 war das Kontingent von 50.000 Zustimmungen bereits im November erschöpft. Die Konsequenz einer Begrenzung: Anträge können nicht bearbeitet, Arbeitsplätze nicht besetzt werden. Das schadet dem Wachstum. Dabei ist der Erfolg der Westbalkanregelung erwiesen: Sie bringt Menschen in Arbeit – unbürokratisch und unabhängig von formalen Qualifikationsnachweisen. Zuwanderung in Sozialsysteme findet nicht statt: Ein Arbeitsvertrag und ausreichendes Einkommen sind Voraussetzung für die Zustimmung der BA.

24. Sonntagsöffnungszeiten

Längere Öffnungszeiten an Sonntagen für Bäckereien, Konditoreien und Bibliotheken; ab 1. Januar 2027.

Bewertung: Die Vereinbarung im Koalitionsvertrag, auf den Bezug genommen wird, betrifft nicht allein längere Öffnungszeiten, sondern längere Sonn- und Feiertagsarbeit insgesamt und damit die Möglichkeit der Fertigung von Backwaren, was für das Bäckereihandwerk dringend notwendig ist. Daher muss das Bäckereihandwerk konsequenterweise in das Arbeitszeitgesetz (§ 10) aufgenommen werden. Die bislang im Arbeitsentwurf des BMAS vorgesehene Ausweitung von Sonn- und Feiertagsarbeit um wenige Stunden geht in die richtige Richtung, ist aber noch unzureichend.

25. Abschaffung Berichts- und Dokumentationspflichten

Verabschiedung eines Berichtsentlastungsgesetzes, durch das gesetzliche Berichtspflichten gegenüber staatlichen Stellen pauschal aufgehoben werden sollen. Es sollen nur Pflichten erhalten bleiben, deren Erforderlichkeit durch das zuständige Ministerium begründet (Beweislastumkehr) oder per Rechtsverordnung festgelegt werden. Neue Berichtspflichten sollen vermieden werden („Berichtspflichten-Bremse“).

Überprüfung aller nicht EU- oder verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Dokumentationspflichten mit dem Ziel, innerhalb von 12 Monaten mind. 25 % abzuschaffen.

Bewertung: Die Aufhebung von Berichts- und Dokumentationspflichten ist ein wesentlicher Beitrag zum Abbau von Bürokratie. Viele der bestehenden Berichts- und Dokumentationspflichten sind redundant, binden überflüssigerweise Personal und halten die Betriebe von ihren eigentlichen Aufgaben ab. Es ist daher zu begrüßen, dass die Begründung neuer oder die Beibehaltung bestehender Pflichten an eine ausdrückliche gesetzliche Entscheidung gebunden wird. Diesen Weg haben im Rahmen schon mehrere Bundesländer beschritten. Die Erklärung, Berichtspflichten in bestimmten Bereichen als Standards generell beibehalten zu wollen, darf nicht dazu führen, den Bürokratieabbau zu verzögern oder auszubremsen.

Mit Blick auf EU-rechtlich vorgeschriebene Berichts- und Dokumentationspflichten muss sich die Bundesregierung stärker bei der EU-Kommission und im Rat der EU für einen deutlichen Abbau einsetzen. Die bisherigen Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit reichen bei weitem nicht aus.

26. Betriebliche Beauftragte

Abschaffung weiterer Bestellpflichten; kein Zeitplan genannt.

Bewertung: Es ist richtig, dass die Bundesregierung Bestellpflichten für weitere betriebliche Beauftragte abschaffen und die Verantwortung zur Einhaltung der Vorgaben stärker in die Unternehmen legen will. Die Abschaffung einzelner Bestellpflichten allein birgt nur begrenztes Entlastungspotenzial. Wesentliche Entlastungen liegen insbesondere in der Lösung des Betriebsärztemangels. Klein- und Kleinstbetriebe werden derzeit übermäßig belastet, da auch Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten eine betriebsärztliche Betreuung sicherstellen müssen. Die Einführung von anderen qualifizierten Gesundheitsfachkräften sollte ermöglicht werden, die bestimmte nichtmedizinische Aufgaben übernehmen können. Zudem würde eine realistischere Betriebsgrößen-Schwelle für den Einsatz von Betriebsärzten, beispielsweise ab zehn Beschäftigten, Bürokratielasten reduzieren und kleine Unternehmen entlasten. Zusätzliche Entlastungspotenziale bestehen bei flexibleren Vorgaben für Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses (ASA) nach § 11 ASiG, etwa durch die Mindestvorgabe einer jährlichen statt quartalsweisen Sitzungen sowie eine bedarfsweise statt verpflichtender Teilnahme der Arbeitsschutzakteure.

27. Genehmigungsfiktion

Die Genehmigungsfiktion wird als Regelfall im Verwaltungsverfahren eingeführt; Anträge gelten nach vier Monaten bei ausbleibender behördlicher Entscheidung als genehmigt, Ausnahmen sind in den jeweiligen Fachgesetzen gesondert zu begründen. Vollständige Einführung bis 31. Dezember 2027.

Bewertung: Die Ausweitung der Genehmigungsfiktion kann Verwaltungsverfahren beschleunigen und die Planungssicherheit für Unternehmen erhöhen. Entscheidend wird die praxisnahe Ausgestaltung der Ausnahmen sein, damit der Entlastungseffekt nicht eingeschränkt wird.

28. Steuervereinfachung

Bis Herbst 2026 sollen Maßnahmen zur Steuervereinfachung und Verfahrensbeschleunigung vorgelegt werden, darunter eine vorausgefüllte digitale Steuererklärung, eine Vier-Wochen-Frist für Steuernummern und die Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer durch Sozialversicherungsträger.

Bewertung: Die vorgesehenen Vereinfachungsmaßnahmen sind positiv. Eine automatisch vorausgefüllte digitale Steuererklärung, eine verbindliche Vier-Wochen-Frist für die Vergabe von Steuernummern an Unternehmen sowie die Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer durch Sozialversicherungsträger können Verfahren beschleunigen, Fehler reduzieren und Datenaustausch zwischen Steuer- und Sozialverwaltung verbessern. Wichtig ist, dass diese Maßnahmen tatsächlich zu Entlastungen der Unternehmen führen und nicht mit zusätzlichen Melde-, Prüf- oder Haftungspflichten für Arbeitgeber verbunden werden. Die angekündigte Verbesserung des Optionsmodells ist richtig, sofern sie Personengesellschaften einen praxistauglichen und attraktiveren Zugang zur Körperschaftsbesteuerung eröffnet.

29. EU-Lieferkettenrichtlinie

1:1-Umsetzung der Richtlinie; Beschränkung Anwendungsbereich für Unternehmen ab 5.000 Beschäftigten und 1,5 Mrd. € Umsatz im Herbst 2026; Sorgfaltspflichten risikobasiert ausgestaltet und Informations- und Prüfpflichten insbesondere gegenüber KMU an mit angemessenem Aufwand verfügbaren Informationen orientiert; Neuauflage eines ambitionierten, unternehmensfreundlich ausgestalteten NAP-Wirtschaft und Menschenrechte 2026–2031.

Bewertung: Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen über 5.000 Mitarbeiter und 1,5 Mrd. Euro Umsatz im Herbst 2026 ist überfällig. Sie befreit ca. 90 % der bislang vom LkSG erfassten Unternehmen von bürokratischen Lasten. Für alle Unternehmen im EU-Binnenmarkt müssen gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen – dies war durch das nur in Deutschland geltende LkSG nicht der Fall, so dass deutsche Unternehmen aktuell klar benachteiligt sind. Die risikobasierte Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten und die Beschränkung der Informations- und Prüfpflichten werden auch zu praktischen Erleichterungen führen. Die geplante 1:1-Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie ist positiv. Bei der Neuauflage des NAP-Wirtschaft und Menschenrechte ist zu beachten, dass dieser tatsächlich unternehmensfreundlich ausgestaltet wird und keine neuen belastenden Elemente für Unternehmen einführt.

31. Bundesverwaltung

8 % Personaleinsparung bei allen Bundesbehörden und der mittelbaren Bundesverwaltung durch Digitalisierung und Modernisierung; kein konkreter Endtermin genannt.

Bewertung: Das Ziel, durch Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung Effizienzpotenziale zu heben, um Personal einzusparen ist richtig. Die Ziele sollten mit verbindlichen Terminen hinterlegt werden, zu denen die Personaleinsparungen realisiert werden müssen.

33. Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen

Überarbeitung der Prüfpflicht elektrischer Anlagen in Vorschriften 3 und 4 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) + Stärkung der Kontrollen seitens der Kontrollbehörden (inkl. Schwerpunktaktionen)

Bewertung: Es ist richtig, dass die Prüfpflicht bei elektrischen Anlagen in der DGUV Vorschrift 3 überarbeitet wird. Für gering gefährdete, ortsveränderliche Elektrogeräte (z. B. Notebooks) sollte eine einfache Möglichkeit geschaffen werden, Prüf Fristen auf Basis der Gefährdungsbeurteilung risikobasiert zu verlängern, etwa auf bis zu vier Jahre. Ebenso sollte die Erstprüfung bei neu beschafften Betriebsmitteln entfallen können, wenn diese beispielsweise über ein CE-Sicherheitskennzeichen verfügen.

Bei der Aufsicht der Betriebe haben sich Information, Beratung und Unterstützung durch die Arbeitsschutzbehörden der Länder und Unfallversicherungsträger bewährt und die Akzeptanz des Arbeitsschutzes in den Unternehmen erhöht. Schwerpunktaktionen können sich gezielt auf bestimmte Regionen oder Branchen richten. Es darf jedoch nicht dazu kommen, dass ganze Branchen pauschal an den Pranger gestellt werden, wenn in einzelnen Betrieben bürokratische oder dokumentationsbezogene Vorgaben nicht vollständig erfüllt sind.

34. Schriftformerfordernis bei Befristungen

Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, wird das Schriftformerfordernis bei Befristungen zum 1. Januar 2027 aufgehoben.

Bewertung: Dass Schriftformerfordernisse bei Befristungen aufgehoben werden, ist ein richtiger Schritt. Dies führt zu einer Entbürokratisierung und einer Anpassung an die moderne Personalarbeit. Ergänzend sollte die Heilung eines nicht eingehaltenen Formerfordernisses ermöglicht werden. Es stellt einen unnötigen Stolperstein dar, dass die Form der Befristungsabrede vor Aufnahme der Tätigkeit sicherzustellen ist. Wirtschaftlich sinnvoll wird ein wegen Nichtbeachtung der Form unbefristet zustande gekommenes Arbeitsverhältnis nicht. Es kann Streit und Kosten verursachen, schafft aber keine dauerhafte Arbeit.

Ansprechpartner:

BDA | Die Arbeitgeber.

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Strategie und Zukunft der Arbeit

T +49 30 2033-1070

strategie@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

